

FRAGA,
BEKIERMAN E
PACHECO NETO
Advogados

Rua Rodrigo Silva 26 – 3º andar
20011-040 - **Rio de Janeiro** – RJ
tel.: +55 (21) 3852-2414
fax: +55 (21) 3852-8550
E-mail: fblaw-rj@fblaw.com.br

Alameda Franca 1050 – 11º andar
01422-001 - **São Paulo** – SP
tel.: +55 (11) 3063-6177
fax: +55 (11) 3063-6176
E-mail: fblaw-sp@fblaw.com.br

Internet: www.fblaw.com.br

Gilberto Fraga
José Vicente Cêra Júnior
Marcelo Leonardo Cristiano
Renato Pacheco Neto
Roberto Bekierman

Dircêo Torrecillas Ramos *
Maria Minomo de Azevedo *

Aglaia Caeli Garzeri
Aline Figueiredo
Arlindo Daibert Neto
Atila Passos Ocanha
Carlos Maria Ga mbaro
Daniela Prado Kallas
Diogo Pires A. Santos
Fernanda Pisaní Bento Silva
Gustavo Assed Ferreira
Helenita Brandão
Juliana Hinsching C. Fernandes
Karin R. Kuschnaroff Venturini
Karina Cunha Viesti
Leandro B. Pereira

Luiz Carlos Fraga
Marcos Olinto
Marie-Lorraine Metz**
M. Fernanda L. de Figueiredo
Mathias Michael Oefelein ***
Monica Moltrel Schwartz
Paulo Márcio Klein
Regina Célia L. Kopp Silva
Rogerio Tucherman
Thiago Vasconcelos
Valdirene Laginski

Ana Cândida Muniz Cipriano
Bruno Gaya da Costa
Edson Coelho Araújo Filho
Helena Kovach de Sá
Ilan Machtyngier
Nikolai Michault
Tais Helena Bacellar

* Consultant
** Admitted only in France
***Admitted only in Germany

JURISTISCHE ZEITUNG

Ausgabe Nr. 03 – Februar 2003

Autoren und Ansprechpartner

Leandro Barros Pereira
lpereira@fblaw.com.br

Mathias Michael Oefelein
moefelein@fblaw.com.br

Unsere Homepage –
www.deutsche-kanzlei.com oder
www.fblaw.com.br

Member of AIM International

Amsterdam • Antwerp • Athens • Barcelona • Bilbao • Brussels • Buenos Aires • Casablanca • Dublin
Frankfurt • Houston • Istanbul • Lisbon • Lyon • Madrid • Marseille • Mexico City • Milan • Munich
New York • Nicosia • Paris • Prague • Rio de Janeiro • São Paulo • Strasbourg • Warsaw

Geneigter Leser,

in dieser Ausgabe folgt nun die Fortsetzung unseres Artikels über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Brasilien. Des Weiteren bringen wir einige für die Steuerplanung interessante Berichte. Schließlich folgt eine Erläuterung über die Brasilianische Zentralbank.

Besuchen Sie auch unsere homepage (www.deutsch-kanzlei.com oder www.fblaw.com.br).

Dort finden Sie eine Vielzahl von juristischen und allgemeinen Artikeln in deutscher, englischer, französischer und portugiesischer Sprache.

INHALT

Artikel

- Die Umweltverträglichkeitsprüfung in Brasilien (Teil 2)

Weitere Nachrichten

- Wichtige Entscheidungen und Neuerungen
 - IPI – Tax-Planning
 - Tax Planning für Unternehmen im Ausland
 - Rechtsprechung gegen die neue Pis-Abgabe
 - IPI-Steuer Kreditierung bei 0% Steuersatz
 - Gesetzliche Änderungen bei der Dienstleistungssteuer in der Stadt São Paulo
 - INSS – Unternehmen gehen vor Gericht

Lernen Sie die brasilianische Institutionen kennen

- Die Zentralbank Brasiliens – (Banco Central do Brasil)

Gesetze, Normen und Verwaltungsvorschriften

DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG IN BRASIEN

Teil 2

(Einleitung

Wichtige Gesetzliche Grundlagen der UVP

Voraussetzungen der UVP - Teil 1 – vorherige Ausgabe)

UV Studie und UV Bericht

Anforderungen an die UV Studie und den UV Bericht RIMA

o Richtlinien bzgl. der UV Studie

o Technische Mindestvoraus. bzgl. der UV Studie

o Anforderungen an den UV Bericht RIMA

Schlusswort

Umweltverträglichkeitsstudie und Umweltverträglichkeitsbericht

Der jeweilige Projektträger hat den Auftrag zur Erteilung der UV-Studie zu erteilen. Er hat auch die Kosten für diese zu tragen. Die UV-Studien und der anschließende UV Bericht sollen nach Artikel 7 des Beschlusses der CONAMA von einem interdisziplinären, fachlich befähigten Expertenteam erstellt werden, das weder direkt noch indirekt vom Antragsteller abhängig ist und das für die erstellten Ergebnisse verantwortlich ist.

Hinsichtlich der Unabhängigkeit des Expertenteams ist folgendes anzumerken:

Diese Studien werden in Brasilien zurzeit in der Regel durch private Beratungsfirmen oder Forschungsinstitute erstellt. Die zuständige Erlaubnisbehörde kann ein Expertenteam ablehnen oder fachliche Referenzen einfordern.

Inwieweit das Expertenteam wirklich unabhängig ist, ist im Einzelfall fraglich, schließlich ist es der Projektträger der alle Ausgaben, also auch die für das Expertenteam, trägt.

In diesem Zusammenhang wollen wir auf zwei diskussionswürdige Punkte kurz eingehen.

Erstens: die Möglichkeit, dass die Studie und der Bericht von einem Expertenteam aus den Reihen des Vorhabensträgers durchgeführt werden. Im Einzelfall kann ein solches Team, etwa von Angestellten des Projektträgers, über eine höhere Sachkompetenz als unabhängige Consulting - Firmen verfügen. Auch, das ist natürlich von Fall zu Fall unterschiedlich, mag sich eine solche Vorgehensweise als kostengünstiger erweisen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass private Consulting-Firmen de facto auch nicht absolut unabhängig vom Vorhabensträger sind. Diese werden schließlich vom Vorhabensträger bezahlt. Nun sollte die Kontrolle durch die abschließende Prüfung der Umweltbehörden gewährleistet werden.

Zweitens: Es wird die Beteiligung der Behörden schon zur Erstellung des Umweltverträglichkeitsberichts gefordert. Dafür wird geltend gemacht, dass so schon vorab die Weichen in die vorgegebene Richtung gestellt werden können, die Prüfung ab Beginn an den maßgebenden Kriterien ausgerichtet wird und so unnötiger Zeit-, Material- und Kostenaufwand verhindert wird. Dagegen ist einzuwenden, dass eine derartige Prozedur de lege lata kaum mit der jetzigen Gesetzeslage vereinbart wird. Die einzelnen Schritte hinsichtlich der UVP sind insbesondere in dem Beschluss der COMAMA klar definiert. Schließlich würde dies letztendlich einen Interessenkonflikt nach sich ziehen. Soweit das zuständige Umweltamt bei der Erstellung des Berichts beteiligt war, kann kaum mehr in vollkommener Unabhängigkeit über die UVP entscheiden.

Hinsichtlich der Unabhängigkeit des Expertenteams ist folgendes anzumerken: Im Brasilianischen Umweltrecht ist die Haftung grundsätzlich objektiv. Das bedeutet, dass es ausreicht, dass der eingetretene Schaden durch eine bestimmte Handlung kausal verursacht wurde. Der Projektträger hat für die mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehenden Risiken die Haftung zu übernehmen.

Auf einer anderen Ebene sind Regressansprüche des Vorhabensträgers gegen die Beratungsfirma anzusiedeln. Hier ist dann unter Umständen zu prüfen, ob im Bereich des Expertenteams ein technischer Fehler oder menschliches Versagen aufgetreten ist.

Problematisch ist der Punkt, welche Behörde zu den einzelnen Anordnungen bezüglich der UVP Kompetenz besitzt. Hinsichtlich des Umweltschutzes bestehen drei verschiedene Ebenen, die Bundes-, Länder- und Gemeindeebene. Eine genaue und für alle Fälle anzuwendende Kompetenzverteilung durch Gesetz besteht nicht.

Die Kompetenz ist hier von Fall zu Fall zu prüfen. Zumindest wird im CONAMA Beschluss bestimmt, dass die nationale Umweltbehörde die Zuständigkeit besitzt, wenn die in Frage stehende Tätigkeit nach dem Gesetz unter die Kompetenz des Bundes fällt.

Im Einzelnen bestimmt Artikel 5 einziger § des genannten Beschlusses:

„Wenn die Durchführung einer Untersuchung der Umweltauswirkungen beschlossen wird, formuliert die zuständige Behörde des Bundeslandes, das Bundesamt IBAMA oder die Gemeindebehörde zusätzliche Anweisungen und Direktiven bezüglich der Besonderheiten des Projektes oder den Umweltbedingungen des Gebietes:“

Weiter wird in Artikel 10 der genannten Norm bestimmt:

„Der zuständigen Behörde des Bundeslandes, dem IBAMA oder, bei Kompetenz, der Gemeinde, wird eine Frist zur Stellungnahme über die den Umweltverträglichkeitsbericht gestellt.“

Des Weiteren sind andere Behörden zu beteiligen, welche ein Interesse geltend gemacht haben oder mit dem Vorhaben in direkter Verbindung stehen (Artikel 11 §1 des genannten Beschlusses),

Von der zuständigen Umweltbehörde ist schließlich ein Bescheid über den Umweltverträglichkeitsbericht zu erlassen / Erlaubnis des Projektes nach Umweltaspekten.

Anforderungen an die UV Studie und den UV Bericht RIMA

Es sind die UV Studie, der UV Bericht und die abschließende Erlaubnis von der zuständigen Behörde von einander zu unterscheiden. Der UV Bericht basiert dabei auf das Ergebnis der Studie. Die Erteilung der Erlaubnis wieder herum hängt davon ab, ob die zuständige Behörde den Ausführungen des UV Berichts folgt.

Nach Artikel 8 I des Gesetzes Nummer 6.938/81 steht es der CONAMA zu, Richtlinien zur Erlaubnis effektiv oder potenziell umweltgefährdender Aktivitäten zu erlassen. Demgemäss wurden innerhalb des ersten Beschlusses der CONAMA unter Artikel 5 allgemeine Richtlinien hinsichtlich der UV Studie, unter Artikel 6 technische Mindestanforderungen hinsichtlich der UV Studie und unter Artikel 9 Mindestanforderungen bezüglich des UV Berichts RIMA erlassen. Im Weiteren soll auf diese Voraussetzungen näher eingegangen werden.

Richtlinien bzgl. der UV Studie

Neben den speziellen im Umweltgesetz normierten Prinzipien und Zielen sind nach Artikel 5 des genannten Beschlusses folgende Richtlinien zu beachten:

- Technische Alternativen, der Standort und die Nicht-Durchführung des Vorhabens sind zu beachten. Hierbei liegt der Schwerpunkt auf den ersten beiden Alternativen, die Nichtdurchführung ist nur bei enormen negativen Folgen für die Umwelt geboten;
- Die Systematische Bestimmung und Einordnung der Umweltfolgen bei Errichtung und bei Betrieb hat zu erfolgen – hier sind insbesondere schadenskorrigierende und –vermindernde Maßnahmen in Betracht zu ziehen;
- Die Bestimmung des Gebietes, welches in direkter oder indirekter Weise durch das Vorhaben beeinflusst wird – das sog. Einflussgebiet des

Vorhabens ist vorzunehmen. Insbesondere ist das hydrografische Einflussgebiet im Auge zu behalten;

- Die Berücksichtigung der öffentlichen Planung und geplanter öffentlicher Vorhaben im Einflussgebiet und die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den selbigen muss beachtet werden.

Technische Mindestvoraussetzungen bzgl. der UV Studie

In Artikel 6 des Beschlusses werden die technischen Mindestvoraussetzungen der UV Studie festgesetzt:

- Ökologische Analyse des Einflussgebietes des Vorhabens. Hier soll das betroffene Ökosystem dargestellt werden, dies unter Beachtung physischer, biologischer und sozial-ökonomischer Aspekte.
- Analyse der Umweltauswirkungen des Vorhabens und seiner Alternativen. Insbesondere sollen die positiven und negativen Auswirkungen dargestellt werden, direkte und indirekte Einflüsse, sofortige, mittelfristige und langfristige Auswirkungen, ob die Beeinträchtigungen reversibel oder nicht sind und wie die sozialen Nutzen und Lasten verteilt sind.
- Maßnahmen zur Verminderung oder Herabsetzung umweltschädlicher Auswirkungen bezüglich:
 - ihrer Wirksamkeit;
 - der Einsatzphase: Projekterrichtung, Betriebnahme, Stilllegung, Unfälle;
 - Dauer des Einsatzes der Maßnahmen;
 - der Person, welche die Maßnahmen einsetzt oder Ergreift, also der Vorhabensträger, die öffentliche Hand oder Dritte;
 - des Kostenfaktors.
- Ausarbeitung zur Begleitung und Überwachung des Vorhabens.

Die jeweils zuständige Behörde (der Gemeinde, des Bundesstaates oder des Bundes) hat bei Bedarf und/oder bezüglich der Besonderheiten des Vorhabens zusätzliche Verordnungen zu erlassen.

Anforderungen an den UV Bericht / RIMA

Schließlich werden in Artikel 9 des Beschlusses die Mindestvoraussetzungen des UV Berichts RIMA festgelegt. So soll der UV die Schlussfolgerungen der UV Studie enthalten und zumindest folgenden Inhalt besitzen:

- Ziel und Begründung des Vorhabens, die Vereinbarkeit mit der öffentlichen Planung;
- Die Beschreibung des Vorhabens und der Alternativen in technischer Hinsicht und bezüglich der Lokalitäten, mit Angaben zur Errichtungs- und Betriebsphase, Rohstoffe, Arbeitskräfte, Energiequellen, Verfahren,

- mögliche Emissionen und die durch das Vorhaben erzeugten Arbeitsplätze;
- o Die Zusammenfassung der ökologischen Analyse des Einflussgebietes;
 - o Beschreibung der Umweltauswirkungen während der Errichtung und der Betriebsnahme des Vorhabens. Hier sind insbesondere mögliche Alternativen, der Zeitraum in dem die Umweltbeeinträchtigen wirken werden zu nennen;
 - o Beschreibung des Ökosystems bei Realisierung des Vorhabens, der Alternativen und bei Nicht-Realisierung;
 - o Beschreibung der Maßnahmen zur Reduzierung von schädlichen Umweltauswirkungen;
 - o Programm zur Begleitung und Überwachung der Auswirkungen;
 - o Empfehlung der günstigsten Alternative.

Der Bericht ist in objektiver und verständlicher Weise zu erstellen, Pläne und Karten sind zu Grunde zu legen.

Schlusswort

Die UVP ist ein wichtiges Instrument des brasilianischen Umweltrechts. Gerade die Realisierung gigantischer Großprojekte in der Vergangenheit hat die Notwendigkeit eines solchen Prozesses deutlich gemacht. Hinsichtlich des gesamten Verfahrens sind Verbesserungen möglich, doch würden wir vertreten, dass die Bürokratie auf anderen Ebenen der brasilianischen Verwaltung wilder wuchert.

WEITERE NACHRICHTEN

IPI – Tax-Planning

Einige Vorschriften und Bestimmungen der Bundessteuerbehörde (Secretaria da Receita Federal) (Verwaltungsvorschriften Nr. 75 – 13/09/2001 und Nr. 98 – 5/12/2001, Verwaltungsnorm Nr. 7 – 13/06/2002) führen Unternehmen zu Tax-Planning um der IPI-Steuer zu entkommen. Diese sind dabei Einkäufe, die von Dritten im Auftrag der Unternehmen durchgeführt werden umzustrukturieren. Die IPI-Steuer (Imposto sobre Produtos Industrializados) ist sowohl bei

Industrialisierung von Gütern als auch bei Importation fällig und wird von der Regierung als Regulierungswaffe gegen oder für den Eintritt bestimmter Güter aus dem Ausland verwendet. Der Steuersatz ist sehr flexibel und kann nach Wichtigkeit von 0 bis auf 300% Prozent steigen. Importgeschäfte durch Beauftragung Dritter zeigen sich als sehr interessant. Die dritt-beauftragte Person die in diesen Fällen als Importeur (Verkäufer) bezeichnet wird hat sowohl die IPI-Steuer als auch andere Steuern, die fällig sind, zu bezahlen, wird aber vom Auftraggeber (Käufer) kommissioniert. Der Vorteil der verwendeten Struktur ist, dass nun Bemessungsgrundlage der IPI der Importpreis + Kommission ist, die Steuer auf den niedrigen Einfuhrpreis angesetzt wird. Der Auftraggeber hat nun keine IPI mehr zu entrichten. Die IPI wird also nur auf den Einfuhrpreis + Kommission angesetzt und nicht auf den meist viel höheren Wiederverkaufspreis. Damit kann im Einzelfall die zusätzliche Cofins-Abgabe (eine Etappe mehr auf Grund dieser Struktur) kompensiert werden.

Tax Planning für Unternehmen im Ausland

Es besteht die Möglichkeit durch Tax-Planning bei juristischen Personen der fälligen Einkommensteuer die bei Filialen im Ausland entstanden sind, kurzfristig zu entgehen. Dies bezieht sich hauptsächlich auf die Konzentrierung des Umsatzes bzw. die Gründung von Filialen in 4 europäischen Staaten, die mit Brasilien Doppelbesteuerungsabkommen unterzeichnet haben: Dänmark, Tschechei, Norwegen und Slowakien. Diese Abkommen bestimmen, dass entstandene aber nicht verteilte Gewinne solcher Unternehmen nicht zu versteuern sind. Somit ist zu verstehen, dass Unternehmen nur steuerpflichtig sind, in dem Zeitpunkt wo diese Profits als Dividenden ausgeschüttet werden. Dann ist die Einkommensteuer (IR und CSLL) abzuführen. Durch die MP 2.158/2001 wurde bestimmt, dass Gewinne von Tochterunternehmen im Ausland die seit 1996 entstanden sind und nicht verteilt wurden, der Einkommensteuer unterworfen sind. Experten sind der Meinung, dass der Fiskus nicht ermächtigt ist, solche nicht verteilte Gewinne zu versteuern, denn es handelt sich in diesem Fall um nicht-verfügbarem Gewinne.

Zu bemerken ist, dass diese Abkommen nicht versuchen die Steuer zu umgehen, sondern diese sowohl rechtlich als auch zeitlich verschiebt, da im Steuerrecht internationale Abkommen Vorrang vor internen Normen und Bestimmungen zukommt.

Rechtsprechung gegen die neue Pis -Abgabe

Die ersten gerichtlichen Entscheidungen gegen die neue Pis-Abgabe wurden im Verlagssektor getroffen. Damit ist die Erhöhung des Steuersatzes von 0,65% auf 1,65%, eingeführt durch Medida Provisória Nr. 66/2002, später Gesetz Nr. 10.637/2002, unzulässig. Im Artikel 246 der Brasilianischen Bundesverfassung ist festgelegt, dass eine Medida Provisória nicht verwendet werden kann, um ein Bundesverfassungsartikel zu bestimmen, welcher seinerseits im Zeitraum zwischen dem 01/01/1995 und 11/09/2001 durch Verfassungsänderungen geändert wurde. Die Restriktion bezieht sich direkt auf die Pis-Abgabe, welche Dez. 1998 durch Verfassungsänderungen Nr. 20 geändert wurde. Die Rechtsprechung versteht, dass die neuen Bestimmungen der Pis-Abgabe verfassungswidrig sind.

IPI-Steuer Kreditierung bei 0% Steuersatz

Der Brasilianische Gerichtshof hat bei Mehrheit der Stimmen entschieden, dass die die Steueranrechnung auch hinsichtlich solcher Güter die von der IPI befreit sind oder einem Steuersatz von 0 % unterliegen, zulässig ist.

Gesetzliche Änderungen bei der Dienstleistungssteuer (ISS) in der Stadt São Paulo

Durch das Gesetz Nummer 13.476 / 02 der Stadt São Paulo wurden die Bestimmungen zur Dienstleistungssteuer teilweise abgeändert.

So verlangt das Gesetz die Erfüllung einer Reihe von Voraussetzungen, damit Gemeinschaften von Freiberuflern in den Genuss der Privilegierung bezüglich der Dienstleistungssteuer kommen und nicht auf den Umsatz versteuert werden.

Des Weiteren wird das Abführen der Steuer durch den Dienstleistungsnehmer in folgenden Fällen bestimmt.

Für:

- (i) Tourismusgesellschaften;
- (ii) Finanzinstitute;
- (iii) Versicherungen;
- (iv) Kapitalisierungsgesellschaften;
- (v) Werbeagenturen;
- (vi) Firmen, die für den Öffentlichen Dienst tätig sind;
- (vii) Krankenversicherungen;
- (viii) Verwaltungsgesellschaften für Flughäfen oder Strassen;
- (ix) Krankenhäuser;
- (x) Shopping-Center.

Zudem wurde der Steuersatz in einigen Bereich abgeändert, im Bereich Gesundheit, Leasing, Verteilern von Software, etc.

INSS – Unternehmen gehen vor Gericht

INSS-Normen bestimmen die Möglichkeit zur Wiedererstattung der Abgabe bei Dienstleistungsunternehmen, soweit über die geschuldete Abgabe hinaus, von dem INSS-Institut Gelder einbehalten wurden. Obwohl die Wiedererstattung vorgesehen ist, kommt es zu Schwierigkeiten der Anwendung der Norm. Dies brachte Dienstleistungsunternehmen dazu, vor Gericht zu ziehen. Die 6. Gerichtskammer des Staates von São Paulo (6. Vara do Estado de São Paulo) hat entschieden, dass den Dienstleistungsunternehmen das Recht auf die Anrechnung der zu viel einbehaltenen Abgabe mit der noch abzuführenden Abgabe zusteht.

LERNEN SIE DIE BRASILIANISCHEN INSTIUTIONEN KENNEN

Die Zentralbank Brasiliens – (Banco Central do Brasil)

Die Brasilianische Zentralbank wurde 1964 als eine vom Staat unabhängige Behörde gegründet, welche sowohl für Außenwährungs-, Fiskalpolitik als auch für das Währungsmanagement zuständig ist.

Wenn es um die Erbringung der rechtlichen Normen der Außenwährungspolitik geht, dann beschäftigt sich die Brasilianische Zentralbank hauptsächlich mit Ein- und Ausfuhren der internationalen Investoren in dem Sinne dass Themen wie z.B., Direktkapital, Darlehen, Leasing, Technologieübertragung, Schiffrachten usw... rechtlich bestimmt und normiert werden. Die elektronischen Registrierungsverfahren solcher Investitionen der Empfänger, ermöglichen die o.g. Transaktionen.

Eine zweite nicht weniger wichtige Aufgabe der Bacen wird von der Währungskommission , genannt "Copom, durchführt. Geegründet wurde die

Kommission im Jahre 1996 und ihre Zuständigkeit liegt darin, dass die Richtlinien der Währungspolitik und die Short-term (kurzfristigen) Zinsraten geprüft werden, um internationalen Investoren zu zeigen, dass die Brasilianische Zentralbank, sowie Beispielsweise früher die deutsche Bundesbank oder The Federal Reserve Open Market Committee (FOMC) in ihren Handlungen transparent und konsequent umgeht.

Darüberhinaus ist die Brasilianische zur Kontrolle der Selic-Rate und Analyse der Inflations-Rahmenbedingungen verpflichtet. Selic ist die Overnight-Rate (Verzinsung) der staatlichen Bonds, welche nach bestimmten Kriterien von Zeit zu Zeit herab- oder heraufgesetzt werden muss. Copom kann aber nach außerordentlich-wirtschaftlichen Konditionen, die Selic-Rate auf- oder abändern.

1999 wurden bezüglich der Inflationsrate Zielsetzungen eingeführt. Versammlungen der Währungskommission standen unter der Prämisse, die vom Nationalen Währungsrat festgesetzte maximale Inflationsrate zu garantieren. Wird das Inflationsziel überschritten, d.h. steigt auf Grund der wirtschaftlichen In- und Auslandskonditionen die Inflation, so ist der Präsident verpflichtet, dem Finanzminister öffentlich mitzuteilen, warum das Inflationsziel überschritten wurde und welche Maßnahmen getroffen werden müssen.

Wichtige legislative Schritte:

Gesetz Nr. 4.595 – 31/12/1964 – Gründung der Brasilianischen ;

Gesetz Nr. 4.131 – 03/09/1962 – normiert die Investitionen des Auslandskapitals und internationale Überweisung von Divisen;

Dekret Nr. 55.762 - 17/02/1965 – Neue Regulierungen in Bezug auf Gesetz 4.131/62 und Gesetz 4.390/64;

Circular 2.731 – 13/12/1996 – bestimmt die elektronische Registrierung von Transaktionen;

Circular 2.816 – 15/04/1998 - bestimmt die elektronische Registrierung bei Technologietransfer, technische Dienstleistungen und Importen;

Circular 2.997 – 15/08/2000 – reguliert die elektronische Registrierung bei Direkt-Investitionen.

Bundesgesetze/Normen

Verwaltungsvorschrift (Instrução Normativa) Nr. 291 – 03.02.2003 – bestimmt Normen und Vorschriften zur Anrechnung bzw. Wiedererstattung der nicht-kumulativen PIS/PASEP-Abgabe;
